

SCHWERARBEIT PFLEGE?

MAG. FRANJO MARKOVIC | 30.11.2017

INHALTSVERZEICHNIS

- Alterspension
- Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension
- Schwerarbeitspension



ALTERSPENSION

- Versicherungsfall
 - Männer: 65 Jahre
 - Frauen: 60 Jahre
- BVG Altersgrenzen: stufenweise Angleichung ab dem Jahr 2024
 - **60** Jahre: bis 1.12.1963
 - **65** Jahre: ab 2.6.1968



PENSIONSANTRITTSALTER FRAUEN

Pensionsantrittalter (nach APG)

- Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- Frauen geboren bis 1.12.1963, mit Vollendung des 60. Lebensjahres

Frauen geboren von - bis	Regelpensionsalter
02.12.1963 - 01.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
02.06.1964 - 01.12.1964	61 Jahre
02.12.1964 - 01.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
02.06.1965 - 01.12.1965	62 Jahre
02.12.1965 - 01.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
02.06.1966 - 01.12.1966	63 Jahre
02.12.1966 - 01.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
02.06.1967 - 01.12.1967	64 Jahre
02.12.1967 - 01.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
ab 02.06.1968	65 Jahre

© besser länger lehen at



ALTERSPENSION

- Wartezeit f
 ür vor 1955 geborene Personen
 - 180 Beitragsmonate ("Ewige Anwartschaft")
 - 300 Versicherungsmonate
 - 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten (30 Jahre)
- Wartezeit für nach 1954 geborene Personen
 - 180 Versicherungsmonate (15 Jahre); von denen müssen mindestens 84 Monate (7 Jahre) auf Grund einer sv-pflichtigen Erwerbstätigkeit vorliegen
- Günstigkeitsprinzip: ein Versicherungsmonat bis 31.12.2004



INVALIDITÄTS- UND BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

- Grundvoraussetzungen
 - Wartezeit
 - Invalidität/Berufsunfähigkeit
- Alte/Neue Rechtslage
 - Befristete Pension nur noch für bis 1963 geborene Personen
 - Medizinische/Berufliche Rehabilitation f
 ür ab 1964 geborene Personen
 - Grundsatz Rehabilitation vor Pension



Berufsschutz

- gelernter oder angelernter Beruf
- 2-jährige Ausbildung Berufsschutz (Pflegeassistenz/Pflegefachassistenz); siehe auch § 6 Berufsausbildungsgesetz
- Angestelltentätigkeit
- innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag mindestens 90 Pflichtversicherungsmonate (7,5 Jahre)
- Verweisung im Berufsfeld



- Tätigkeitsschutz
 - vollendetes 60. Lebensjahr
 - innerhalb der letzten 15 Jahre mindestens 120 Kalendermonate (10 Jahre) "eine" Tätigkeit
 - Verweisbarkeit eng zu interpretieren



- Härtefallklausel
 - Vollendung des 50. Lebensjahres
 - unmittelbar vor Stichtag mindestens 12 Monate arbeitslos gemeldet
 - 360 Versicherungsmonate, davon mindestens 240 Beitragsmonate
 - Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil (leichte Tätigkeiten im Sitzen)



- Diplomierte Pflegefachkräfte DGKP (§ 1 GuKG)
 - Angestelltentätigkeit = Berufsschutz
 - Verweisung nur in derselben Berufsgruppe: Ambulanz oder Hauskrankenpflege
 - Zusatzausbildung: keine Änderung des Verweisungsfeldes
 - Keine Verweisung möglich: Ordinationsgehilfe/in, Krankenhausverwaltung



- Pflegehelfer = Pflegeassistenz bzw Pflegefachassistenz neu (§ 1 GuKG)
 - Geltung der bisherigen Judikatur!
 - Kein Berufsschutz für Pflegehelfer bzw Pflegeassistenz: keine Angestelltentätigkeit, nur 1-jährige Ausbildung
 - Berufsschutz für Pflegefachassistenz: 2-jährige Ausbildung, andere Tätigkeit, wahrscheinlich Angestelltentätigkeit



- Sozialbetreuungsberufe
 - Alten-, Behinderten- und Heimhilfe
 - Regelungsbefugnis liegt/lag bei den Ländern
 - Problem: unterschiedliche Ausbildungsdauer von Alten(fach)betreuerInnen
 - Lösung: "Bund-Länder-Vereinbarung" gem Art 15a B-VG: einheitliche Ausbildungsstandards
 - Fach-SozialbetreuerIn "A" (Altenarbeit): zweijährige Ausbildung
 - Heimhilfe: kein Berufsschutz
 - Untergrenze: Ausbildungsumfang von 2.200 Stunden



- Leistungen
 - Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension
 - Rehabilitationsgeld in Höhe des Krankengeldes, mindestens AZ-Richtsatz
 - Umschulungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes + 22 %
 - Abweisung: Klage an das Arbeits- und Sozialgericht, Rechtsschutz durch Arbeiterkammer



- Anspruchsvoraussetzungen nach APG
 - 60. Lebensjahr
 - 540 Versicherungsmonate (45 Jahre)
 - Innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Stichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate
 - Feststellungsantrag mit 57 Jahren



- Anspruchsvoraussetzungen nach ASVG ("Hacklerregelung" mit Schwerarbeit)
 - Frauen: 1.1.1959 bis 31.12.1963
 - Vollendung des 55. Lebensjahres
 - Mindestens 480 Beitragsmonate (40 Jahre)
 - Männer: 1.1.1954 bis 31.12.1958
 - Vollendung des 60. Lebensjahres
 - Mindestens 540 Beitragsmonate (45 Jahre)



- Schwerarbeitsmonat = Versicherungsmonat in der Pensionsversicherung
- Schwerarbeitsmonat = mind. 15 Tage Schwerarbeit (Erwerbstätigkeit)
- Unterbrechungen wie Krankenstand oder Urlaub sind nicht relevant: Es ist zu pr
 üfen, ob der/die betroffene DN auch dann Schwerarbeit verrichtet h
 ätte, wenn die Arbeitsunterbrechung nicht eingetreten w
 äre.
- Achtung: Freigestellter Betriebsrat leistet keine Schwerarbeit (kritisch)!



- Meldeverpflichtungen des DG an den KVTr
 - Männliche Versicherte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben
 - Weibliche Versicherte, die das 35. Lebensjahr vollendet haben
 - alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen
 - die Dauer der Tätigkeiten
 - Selbständige haben selbst zu melden
 - Geringfügig Beschäftigte sind nicht zu melden



- Schicht- oder Wechseldienst
- Regelmäßig unter Hitze oder Kälte
- Unter chemischen oder physikalischen Einflüssen: Schadstoffe, Arbeitsgeräte
- Schwere körperliche Arbeit
- Berufsbedingte Pflege



- Schicht- oder Wechseldienst
 - auch während der Nacht (unregelmäßige Nachtarbeit), das heißt zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, jeweils im Ausmaß von mindestens sechs Stunden und zumindest an sechs Arbeitstagen im Kalendermonat, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt
 - 6 Dienste reichen aus, wenn ein Versicherungsmonat vorliegt



- Schwere körperliche Arbeit
 - wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8 374 Arbeitskilojoule (2 000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5 862 Arbeitskilojoule (1 400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden
 - Berufsliste k\u00f6rperliche Schwerarbeit: Gehobener Dienst f\u00fcr Gesundheits- und Krankenpflege (Frauen), Heimhilfe (Frauen), Pflegehilfe bzw Pflegeassistenz (Frauen)
 - Einzellfallbetrachtung: längere Arbeitszeiten
 - Keine Übertragung auf einen fiktiven 8-Stunden-Arbeitstag möglich!



Berufsbedingte Pflege

- zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin
- Pflegegeldstufe 5 (Pflegebedarf mehr als 180 Stunden): zB Demenzkranke im geriatrischen Bereich
- Teilzeitkräfte sind nicht ausgeschlossen, aber 15 Tage pro Monat und mindestens 20 Stunden pro Woche
- Leitende Intensivstation-Schwester: keine Schwerarbeit, weil überwiegende Aufgaben Planungs-, Organisations- und Kontrolltätigkeiten



- Berufsbedingte Pflege
 - Keine Umrechnung auf einen fiktiven 8-Stunden-Arbeitstag möglich!
 - Behindertenbetreuer in einer Werkstätte keine Schwerarbeit: Körperpflege, Nahrungsaufnahme, Toilette, Reinigung, Pflegestufe 3 – 4





DIE KRAFT VON MEHR ALS DREI MILLIONEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN